

Reha-Sport-Gemeinschaft Hatten e.V.

Allgemeine Geschäftsregeln und Durchführungsordnung

1. Bedingungen für die Teilnahme am Sportbetrieb

- **Interessenten**
können an einer Übungsstunde zur Probe teilnehmen. Danach muss eine Beitrittserklärung vorliegen.
- **Gastmitglieder**
können mit einer zeitlich begrenzten Mitgliedschaft 10x an 1 Sportangebot teilnehmen.
Die Teilnahme muss regelmäßig und fortlaufend an 10 aufeinander angebotenen Übungseinheiten erfolgen, nicht wahrgenommene Termine entfallen. Die Gebühr für die 10-malige Teilnahme entspricht dem Wert des jeweiligen Beitragsatzes und kann bei einem späteren Eintritt angerechnet werden.
- **Mitglieder**
 - a) können mit einer ärztlichen Verordnung am Sportbetrieb teilnehmen. Dabei richtet sich der Beitragsatz grundsätzlich nach dem höherwertigen Sportangebot, dass sich bei der Durchführung der Maßnahme ergibt und es ist nicht möglich, dadurch Beiträge genutzter Übungseinheiten einzusparen.
 - b) Nach einer Kündigung der Mitgliedschaft ist anschließend eine weitere Teilnahme am Sportbetrieb mit der aktuellen oder einer neuen ärztlichen Verordnung ausgeschlossen.
 - c) Falls Mitglieder dreimal an einem höherwertigen Sportangebot (z.B. als Basis-Teilnehmer beim Pilates oder Yoga oder Wasser) teilnehmen, ist die betreffende Beitragsstaffel fest gebucht und wird entsprechend dem Änderungstermin beim Einzug berechnet.
- **Patienten** (ohne Mitgliedschaft)
 - a) können mit einer ärztlichen Verordnung am Rehasport beitrags- und zuzahlungsfrei teilnehmen, wenn die Voraussetzungen der Vereinbarung zur Durchführung der Maßnahme und Abrechnung mit den Krankenkassen / DRV erfüllt sind. Weitere Sportangebote können nicht genutzt werden. Falls der Patient freiwillig ein zusätzliches Sportangebot nutzt, für das die Leistungsträger keinen finanziellen Ausgleich leisten, kann dafür eine freiwillige Mitgliedschaft vereinbart werden. Die freiwillige Mitgliedschaft richtet sich nach den allgemeinen verbindlichen Vereinsregelungen.
 - b) Bei Patienten, die beitragsfrei mit einer ärztlichen Verordnung am Rehasport teilnehmen, gelten die Grundsätze der gemeinsamen Erklärung der Krankenkassen, nach denen die regelmäßige Teilnahme bei der Durchführung der Maßnahme einer ärztlichen Verordnung vorausgesetzt wird.
 - c) Unterbrechungen der Teilnahme werden deshalb wie folgt behandelt:
 - Eine durchgehende Abwesenheit von **6 Wochen** führt i.d.R. zur Beendigung und zum Ausschluss der weiteren Teilnahme beim Leistungserbringer.
 - Bei **erneuter tageweiser Abwesenheit** je Dokumentationsabschnitt von 4 Monaten wird der Patient darauf hingewiesen, dass eine erneute Abwesenheit automatisch zum Ausschluss der weiteren Teilnahme beim Leistungserbringer führt.
- **Sportgruppen**
Die Belegungen in den Übungseinheiten (vor allem von Gästen mit / ohne VO und neue Interessenten) werden je nach Absprache durch den Vorstand festgelegt und dabei freie Kapazitäten sowie die Rahmenbedingungen von ärztlichen Verordnungen berücksichtigt. Für jede Sportgruppe steht ein bestimmtes Kontingent an Gastplätzen zur Verfügung, darüber hinaus müssen Mitgliederplätze gebucht werden. Bei Nichtnutzung ist eine Ersatzteilnahme bei anderen Übungszeiten nicht möglich.

2. Beitragssätze

werden je nach gebuchter Teilnahme in den 5 Stufenangeboten „Basis“, „Pilates“, „Yoga“, „1xWasser“ und „2xWasser“ festgesetzt.

- a) Die Stufe „Basis“ wird grundsätzlich immer berechnet und gilt für die ein- / mehrmalige Teilnahme bei allen Sportangeboten im Trockenen (außer Pilates, Yoga und Wasser).
- b) Alle weiteren kombinierten Teilnahmen bei den Sportarten „Pilates“, „Yoga“ und „Wasser“ werden jeweils einer bestimmten Beitragsstaffel zugeordnet und dafür ein monatlicher Beitrag ausgewiesen. Bei diesen Staffeln 2-12 ist die Teilnahme von trockenen Sportangeboten nach a) bereits enthalten.

3. SEPA-Lastschriftmandat

Die fälligen Beiträge werden im Januar und im Juli je zur Hälfte des Jahresbeitrages mit dem SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Rückläufen aus dem SEPA-Lastschriftmandat, die durch Fehlverhalten des Mandats entstehen, werden die Bankgebühren dem Mitglied angelastet und Mahnschreiben zu offenen Beiträgen mit einer Verwaltungsgebühr von 10 € belastet.

4. Erstattungen / Sachzuwendungen

Erstattungen für nicht genutzte Übungseinheiten werden nicht gewährt. Bei einem sozialen Einzelfall kann im Vorstand über eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages beraten werden.

Sachzuwendungen im Rahmen von Dankeschön-Aktionen werden grundsätzlich erst im letzten Quartal eines Jahres in Form von Gutscheinen gewährt.